

HAFTUNG DES HANDELSRECHTLICHEN GESCHÄFTSFÜHRERS

1. Gesamtverantwortung

Geschäftsführer (=GF) haften grundsätzlich gegenüber der GmbH und diese haftet gegenüber den Gläubigern. Mehrere GF haften zur ungeteilten Hand für eingetretene Schäden.

In Teilbereichen kann die Haftung durch genaue Ressort-Aufteilung der Aufgaben eingeschränkt werden - sofern die Geschäftsführer ihrer Überwachungspflicht nachkommen.

2. Haftung und Weisungen Dritter

Die GF sind gegenüber der Generalversammlung grundsätzlich weisungsgebunden; sie können Weisungen nur dann ablehnen, wenn sie durch deren Befolgung zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich belangt werden könnten. Befolgt der GF einen Gesellschafterbeschluss, tritt für ihn eine Haftungsbefreiung gegenüber der GmbH ein. Entsteht der Gesellschaft ein Schaden aus der Nichtbefolgung einer Weisung, so haftet der GF der Gesellschaft direkt.

3. Unmittelbare Haftung

3.1. aufgrund besonderer Bestimmungen des GmbHG

Der GF haftet unmittelbar den Gläubigern der Gesellschaft bei falschen Erklärungen bzw. Nachweisen im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Stammkapitals (Gläubiger können Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen begehren), bei Unterlassung der Einforderung auf das ausstehende Stammkapital, Nichtmeldung des Überganges eines Geschäftsanteiles, Änderung des Namens bzw. Anschrift sowie einer Stammeinlage oder den Einzahlungen eines Gesellschafters.

Der GF kann auch gegenüber den einzelnen Gesellschaftern schadenersatzpflichtig werden, wenn er u.a. sie bei der Ausschüttung der Gewinne nicht gleich behandelt, nicht von der Generalversammlung verständigt, keine Abschriften des Protokolls übermittelt oder die Bucheinsicht verwehrt.

3.2. Haftung im Abgabenrecht

Haben mehrere Geschäftsführer eine Geschäftsverteilung vereinbart so haftet primär jener gegenüber der Abgabenbehörde, der mit den steuerlichen Agenden betraut wurde. Die anderen haben jedoch eine Überwachungspflicht.

Die Pflichten des GF umfasst die Pflicht zur Entrichtung der Abgaben, die Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht, Buchführungspflichten und die Aufbewahrungspflicht. Es genügt leichte Fahrlässigkeit. Die Beauftragung eines Wirtschaftstreuhanders mit der steuerlichen Vertretung schließt ein Verschulden bei der Nichtentrichtung der Abgaben nicht aus. Es sind geeignete Kontrollen einzuführen, um die Einhaltung der Abgabepflichten überprüfen zu können. „Unwissenheit schützt vor Haftung nicht“.

Die Geschäftsführer können auch für Zeiträume zur Haftung herangezogen werden, die vor ihrer Bestellung zum Geschäftsführer liegen, wenn Erklärungen falsch oder unvollständig waren. In einem solchen Fall muss innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis dem Finanzamt Anzeige erstattet werden. Bei vorsätzlichen Finanzvergehen haften rechtskräftig verurteilte Täter für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden. Es haftet sohin auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, die Tat auszuführen, oder sonst zu seiner Ausführung beiträgt.

3.3. Haftung für Sozialversicherungsbeiträge (§ 67 Abs 10 ASVG)

Die Geschäftsführer haften bei schuldhafter Verletzung auferlegten Pflichten, wenn die Beträge nicht eingebracht werden können.

3.4. Haftung nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz

Wird über das Vermögen der Konkurs oder der Anschlusskonkurs eröffnet, so haften die GF gegenüber der GmbH zur ungeteilten Hand für die durch die Konkursmasse nicht gedeckten Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Konkurs- oder Ausgleichsantrag einen Bericht des Abschlussprüfers erhalten haben, wonach die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt und die Geschäftsführer nicht unverzüglich ein Reorganisationsverfahren beantragt oder nicht gehörig fortgesetzt haben.

Die Haftung tritt nicht ein, wenn ein Gutachten eines Wirtschaftstreuhanders eingeholt haben und dieser den Reorganisationsbedarf verneint hat oder z.B. eine „stille“ Sanierung erfolgt, die ex ante aussichtsreich und auch zweckentsprechend ist.

3.5. Verletzung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Konkursanmeldung (§ 69 KO)

Liegen die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung vor, so ist dieser spätestens sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. (Maximalfrist). Die Geschäftsführer haben unverzüglich zu handeln, sobald keine positive Fortbestehensprognose vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt dürften nur mehr für die Betriebsfortführung notwendige Zug-um-Zug-Geschäfte abgeschlossen werden.

3.6. Fahrlässige Krida (§ 159 StGB)

Mit Freiheitsstrafe ist zu bestrafen ist, wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt. Nach einer strafrechtlichen Verurteilung wird aller Voraussicht nach auch zivilrechtlich der GF persönlich zur Haftung herangezogen.

3.7. Gem. § 16 Produkthaftungsgesetz (PHG)

Gemäß PHG hat der Unternehmer, der ein Produkt hergestellt, in Umlauf gebracht oder eingeführt hat, Schadenersatz zu leisten, wenn durch den Fehler dieses Produktes ein Mensch verletzt, in seiner Gesundheit geschädigt, getötet oder eine vom Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt wird. Hersteller oder Importeure müssen zB durch den Abschluss einer Versicherung dafür Vorsorge treffen, sonst haftet der Geschäftsführer.

3.8. Haftung bei Nichtbeachtung von Umweltvorschriften

Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung haftet der Geschäftsführer gegenüber dem Geschädigten jedenfalls bei Nichtbeachtung von Umweltvorschriften, wie z.B dem Verwaltungsstrafgesetz, der Gewerbeordnung, dem Strafgesetzbuch (§§ 180 bis 183 b), dem Abfallwirtschaftsgesetz u.v.m.

3.9. Haftung bei Wettbewerbsverstößen nach dem UWG

Gemäß UWG kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die z.B. gegen die guten Sitten verstoßen. Der GF kann aber nur dann persönlich bestraft werden, wenn der Verletzte beweisen kann, dass er selbst sich an der Handlung beteiligt war.

3.10. Haftung bei Unterzeichnung ohne Firmennamen (Art 11 und 12 ScheckG)

Stellt der Geschäftsführer einen Scheck ohne Beifügung des Firmennamens aus, so haftet er persönlich, außer dem Schecknehmer war bekannt, dass der Geschäftsführer sich nicht selbst verpflichten wollte.

3.11. Weiters sind Haftungen nach dem Verwaltungsstrafrecht, dem Arbeitnehmerschutzrecht, nach dem Arbeitsinspektionsgesetz, und sonstigen Schutzgesetzen denkbar.